



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 25. August 2026

5000.1208

Energiekonzept 2026–2035; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Das Energiegesetz (kEnG; [bGS 750.1](#)) verpflichtet den Regierungsrat, eine mit Bund und anderen Kantonen koordinierte Energiepolitik zu planen. Als Planungs- und Koordinationsinstrument gemäss Art. 3 kEnG dient das „Energiekonzept“. Das bestehende Energiekonzept 2017–2025 soll durch das Energiekonzept 2026–2035 abgelöst und das weiterführende kantonale Tätigkeitsfeld festgelegt werden.

Die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen setzen ein zeitnahes Handeln voraus:

- **Weltweit:** Die Welt ist nach wie vor erheblich von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas und Kohle abhängig. Die Verfügbarkeit von fossilen Energieträgern ist nicht nur begrenzt, sondern die längerfristige Verwendung infolge des fortgeschrittenen Klimawandels und aufgrund geopolitischer Abhängigkeiten höchst problematisch. Dem fortschreitenden Klimawandel kann nur durch eine zeitnahe Abkehr von fossilen Energieträgern und deren Ersatz durch erneuerbare Energien entgegengewirkt werden.
- **Schweizweit:** Die Reduktionsziele der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 sind im nationalen Recht verankert (Klima- und Innovationsgesetz; KIG; [SR 814.310](#)). Der Umstieg von Öl- und Gasheizungen zu Wärmepumpenheizungen sowie der Wechsel von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu Elektrofahrzeugen bewirkt einen massiven Strommehrbedarf (Elektrifizierung durch Dekarbonisierung). Zusammen mit dem Wegfall der Kernenergie werden dadurch signifikante Stromeffizienzmassnahmen und ein substanzieller Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen erforderlich, um die Sicherheit der Energieversorgung längerfristig sicherzustellen.



- **Kantonal:** Die Notwendigkeit einer zeitnahen Dekarbonisierung und zugleich einer Sicherstellung der Versorgung mit umweltverträglicher Energie erfordern auch ein Handeln von Appenzell Ausserrhoden. Mit dem vorliegenden Energiekonzept löst der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden das bestehende Energiekonzept 2017–2025 ab und legt die künftigen energiepolitischen Schwerpunkte des Kantons fest. Appenzell Ausserrhoden nimmt seine Verantwortung wahr, nutzt die ihm zustehenden Kompetenzen und plant eine mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Energie- und Klimapolitik. Die im kantonalen Energiekonzept definierten Ziele sind zwar sehr ehrgeizig, aber erreichbar.

Vom 14. November 2025 bis zum 6. Februar 2026 erfolgte die Vernehmlassung zum Konzept-Entwurf. Dabei gingen insgesamt 40 Stellungnahmen ein.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Das kEnG verpflichtet den Regierungsrat, die kantonale Energiepolitik zu planen und diese mit der Energiepolitik des Bundes und anderer Kantone zu koordinieren (Art. 3 Abs. 1 kEnG). Zu diesem Zweck erarbeitet er ein kantonales Energiekonzept, welches dem Kantonsrat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen ist (Art. 3 Abs. 3 kEnG).

2. Energiekonzept 2017–2025

Der Rückblick auf das Energiekonzept 2017–2025 zeigt insgesamt ein gutes Bild. Es wird der Stand per 31. Dezember 2024 abgebildet.

a) Hauptziele

Die jährliche Stromproduktion aus Wasserkraft konnte aufrechterhalten werden und die Stromproduktion aus *neuen* erneuerbaren Energien konnte den Zielwert Ende 2024 um nicht weniger als 125 % übertreffen. Das Reduktionsziel beim Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch konnte nicht ganz erreicht werden. Beim Pro-Kopf-Stromverbrauch wurde das Ziel einer Reduktion ebenfalls verfehlt. Allerdings konnte dieser trotz des erhöhten Stromverbrauchs infolge vieler zusätzlicher Wärmepumpenheizungen und Elektrofahrzeuge innerhalb der letzten 19 Jahre zumindest konstant gehalten werden.

Hauptziele des Energiekonzepts 2017–2025	Soll	Ist (31.12.24)	Zielerreichung
1 Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch ggü. 2005	- 25 %	- 21 %	(🟡)
2 Pro-Kopf-Stromverbrauch ggü. 2005	- 6 %	0 %	(🔴)
3 Stromproduktion aus Wasserkraft	7 GWh/a	8 GWh/a	✅
4 Stromproduktion aus <i>neuen</i> erneuerbaren Energien	32 GWh/a	72 GWh/a	✅

Tabelle 1: Erfolgskontrolle des kantonalen Energiekonzepts 2017–2025; Hauptziele (Stand 31.12.2024)

b) Teilziele

Die Bilanz zu den Teilzielen fällt grundsätzlich positiv aus:

Das Ziel der Reduktion fossiler Energien (G) konnte bereits Ende 2024 übertroffen werden.

Der Anteil erneuerbarer Wärme für kantonale Bauten (G) wurde mit Berücksichtigung der Gebäude im Finanzvermögen nicht ganz erreicht. Mit ausschliesslicher Berücksichtigung der Bauten im Verwaltungsvermögen (ohne Finanzvermögen) wurde das Ziel übertroffen (55 % erneuerbare Wärme).

Auch wenn der Ausbau der Solar-Stromproduktion (E) bereits Ende 2024 dem sechsfachen Zielwert entsprach, konnte noch keine einzige Windkraftanlage im Kanton realisiert werden (E), was hinsichtlich der Winterstromproduktion von grösster Bedeutung wäre.

Obwohl die kantonale Förderung von Batteriespeichern und das damit zusammenhängende Monitoring Ende 2020 nicht mehr weiterverfolgt wurde, wurde das Ziel bei Weitem übertroffen (S). Dies liegt unter anderem daran, dass sich Solarspeicher sehr schnell am Markt etabliert und sich die Investitionskosten innerhalb weniger Jahre nahezu halbiert haben. Eine weiterführende finanzielle Unterstützung hätte den Grundsätzen der Förderung (möglichst grosse Wirkung bei geringem Mitnahmeeffekt) widersprochen.

Die Reduktion des Stromverbrauchs der kantonalen Verwaltung (S) konnte durch Effizienzmassnahmen, aber auch durch die eigene Stromproduktion mit Photovoltaikanlagen (Eigenverbrauch) erreicht werden.

Auch das Ziel beim Schwerpunkt Elektromobilität (M) wurde mit einem Anteil von 11 % an Fahrzeugen mit einem mindestens teilweisen Elektroantrieb erreicht.

Das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen (P) wurde nicht weiterverfolgt, da die erforderlichen Daten für ein Monitoring fehlen. Zusätzlich würde sich der Wegfall oder die Abwanderung eines Betriebs zwar positiv auf den Energieverbrauch auswirken, wäre jedoch nicht Ausdruck einer höheren Energieeffizienz. Ein absolutes Effizienzziel steht zudem im Widerspruch zur angestrebten Standortförderung im Kanton.

Teilziele des Energiekonzepts 2017–2025	Soll	Ist (31.12.24)	Zielerreichung
G Reduktion fossile Energien ggü. 2015	- 15 %	- 18 %	🟢
G Erneuerbare Wärme für kantonale Bauten ggü. 2015	- 50 %	- 49 %	(🟡)
E Ausbau Solar-Stromproduktion ggü. 2015	+ 10 %	+ 62 %	🟢
E Ausbau Wind-Stromproduktion	+ 5 %	0	🔴
S Installation von 500 Batteriespeicher	500	(237) ¹⁾	🟢
S Stromverbrauch Kantonsverwaltung ggü. 2015	- 6 %	- 20 %	🟢
M Anteil PW mit elektrischem Antrieb (inkl. Hybrid)	7 %	11 %	🟢
P Steigerung Energieeffizienz ggü. 2015	+ 10 %	2)	3)

Tabelle 2: Erfolgskontrolle des kantonalen Energiekonzepts 2017–2025; Teilziele (Stand 31.12.2024)

¹ Beim ausgewiesenen Ist-Wert handelt es sich ausschliesslich um die vom Kanton bis Ende 2020 *geförderten* Batteriespeicher. Allein im Versorgungsgebiet des SAK waren im März 2026 bereits 610 Batteriespeicher installiert.

² Die zur Verfügung stehenden Daten können nicht abschliessend der Prozessenergie von Unternehmen zugeordnet werden.

³ Das Teilziel, die Energieeffizienz bei den Prozessen von Unternehmen zu steigern, wurde aufgrund von Diskrepanzen zur angestrebten Standortförderung und fehlender Datengrundlagen nicht weiterverfolgt.



3. Energiekonzept 2026–2035

Appenzell Ausserrhoden leistet seinen Beitrag zum Klimaschutz und stärkt seine Versorgungssicherheit. In Anlehnung an die aktuelle Energie- und Klimastrategie des Bundes und mit Fokus auf den Klimaschutz sowie die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr setzt sich der Kanton bis 2035 folgende Ziele:

1. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauchs bis 2035 um 44 % (Basisjahr: 2005)
2. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauchs bis 2035 um 5 % (Basisjahr: 2005)
3. Erhalten der Stromproduktion aus Ausserrhoder Wasserkraftwerken bei rund 7 GWh pro Jahr
4. Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien bis 2035 auf 65 % des Verbrauchs

Die vier Hauptziele können nur erreicht werden, wenn sich der Kanton, die Gemeinden und alle Beteiligten, Energiekonsumenten und -produzenten, Unternehmen und Private, Planer und Bauherren etc. engagieren. Dazu setzt das Energiekonzept auf einen ausgewogenen Mix aus Vorschriften, Anreizen, flankierenden Massnahmen (Information, Beratung, Sensibilisierung) und Eigenverantwortung. Das Konzept konzentriert sich auf folgende sechs Tätigkeitsschwerpunkte:

- Gebäude (G)
- Erneuerbare Energien (erneuerbare Wärme- und Stromversorgung) (E)
- Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)
- Mobilität (M)
- Prozessenergie in Unternehmen (P)
- Querschnittsaufgaben (Q)

Um zu langsame Fortschritte oder Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen ergreifen zu können, muss die Zielerreichung regelmässig überprüft werden. Jährliche Erfolgskontrollen sollen Auskunft über den Grad der Zielerreichung und den Umsetzungsstand der einzelnen Massnahmen geben (vgl. Beilage 1.1, Kap. 2.3 und Beilage 1.3). Zu diesem Zweck ist der Kanton auf möglichst umfassende, jährlich verfügbare und inhaltlich verlässliche Energiedaten angewiesen (z. B. Auskunftspflicht der EVU zum Stromverbrauch).

Zum detaillierten Inhalt des Energiekonzepts wird auf die Beilagen 1.1 (Hauptziele, Strategien und Teilziele) und 1.3 (Anhang 2, Massnahmen) verwiesen.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Neben den verpflichtenden Massnahmen anhand von Gesetzen soll sich der Kanton auch finanziell engagieren, damit die Ziele der Energiepolitik erreicht werden können.

Die folgende Tabelle berücksichtigt die geschätzten jährlichen Kosten für den Zeitraum von 2026 bis 2035. Es handelt sich dabei um eine Schätzung. Die finanziellen Aufwände unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Die Bundesbeiträge und -programme sind nicht berücksichtigt.

Massnahme	Kostenprognose total exkl. Bundesmittel (in Fr. pro Jahr)	Bemerkung
G2 Förderung Gebäude	3'100'000	inkl. Berücksichtigung EP27 ⁴
G5 Vorbildwirkung Gebäude	1'800'000⁵	Jahresinvestitionen nach Klimastrategie
E1 Förderung winterstromoptimierte PVA	1'000'000	
E2 Wärmenetzplanung	20'000	
S1 Förderung Stromeffizienz	50'000	
S4 Vorbildwirkung Strom	20'000	
M1 Emissionsarmer ÖV	200'000	Umstieg auf E-Busse
M2 Förderung Elektromobilität	200'000	Basisladeinfrastruktur
M3 Mobilitätskonzept für Unternehmen	30'000	
M4 Vorbildwirkung Mobilität	60'000	
P1 Prozessenergie	5'000	
P2 Abwärmennutzung	2'000	
P3 Information & Motivation Unternehmen	5'000	
Q1 Beratung & Unterstützung Private / Planende	100'000	Leistungsauftrag an Dritte
Q2 Beratung & Unterstützung Gemeinden	20'000	
Q4 Information & Motivation Bevölkerung	5'000	
Geschätzte Summe	~ 6'617'000	

Tabelle 3: Übersicht über den Finanzbedarf für die Umsetzung der Massnahmen (grobe Schätzung)

Mit den finanziellen Mitteln im Bereich der Gebädeförderung (G2) sollen die bestehende Förderung aufrecht erhalten und Massnahmen zur Effizienzsteigerung sowie zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich weiterhin finanziell unterstützt werden.

Das Entlastungspaket des Bundes (EP27) und dessen finanzielle Auswirkungen auf Appenzell Ausserrhoden erfordern eine Neuevaluation der kantonalen Fördertatbestände. Diese soll nach dem Beschluss des Bundesrates und der Inkraftsetzung der revidierten Energieverordnung im Rahmen der Ausarbeitung der Fördertatbestände für 2028 ff. erfolgen.

Zukünftige Ausrichtung der kantonalen Fördermassnahmen

Wie in der Vergangenheit sollen die kantonalen Fördermassnahmen so ausgestaltet werden, dass die verfügbaren Bundesmittel möglichst umfassend ausgeschöpft werden. Die künftige gemeinsame Gebädeförderung von Bund und Kantonen soll auf eine effiziente Mittelverwendung mit möglichst geringen Mitnahmeeffekten ausgerichtet werden. Gefördert werden sollen primär Massnahmen, die sich wirtschaftlich weniger rasch amor-

⁴ Die finanziellen Auswirkungen infolge des Entlastungspakets des Bundes (EP27) sind bereits berücksichtigt.

⁵ Die Aufwendungen dienen zusätzlich der Werterhaltung der kantonseigenen Liegenschaften. Ergänzend dazu resultieren daraus Energiekosteneinsparungen. Allfällige Kürzungen im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen zur Ausgabenentlastung des Kantons sind nicht berücksichtigt.



tisieren, bei denen die bisherigen Förderinstrumente unzureichend wirken und die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Dazu zählen bspw. besonders effiziente Wärmepumpen (z. B. Sole/Wasser-Wärmepumpen), Wärmedämmmassnahmen mit einem höheren energetischen Standard als gesetzlich vorgeschrieben, sowie umfassende Gebäudesanierungen nach dem Minergie-Standard (vgl. Beilage 1.3, Kap. 1).

2. Personell

Die Umsetzung der Massnahmen ist entweder temporär (Gesetzgebung, z. B. MuKE) oder längerfristig (z. B. Mobilität, Prozesse in Unternehmen, Information und Beratung) mit einem höheren Aufwand für die kantonale Verwaltung verbunden. Bei der Ausgestaltung neuer oder zu ändernder Fördermassnahmen soll der Grundsatz verfolgt werden, dass die Fördermittel möglichst der Umsetzung zugutekommen bzw. die administrativen Aufwände für die Gesuchsprüfung möglichst tief gehalten werden. Im Hinblick auf die notwendigen finanziellen Entlastungsmassnahmen des Kantons soll die Umsetzung der Massnahmen mit den bestehenden personellen Ressourcen bewerkstelligt werden.

D. Finanzierung

Bei den im Energiekonzept definierten Ausgaben handelt es sich um Kostenschätzungen, die dem ordentlichen Budgetierungsprozess unterliegen. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 6 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz; [bGS 612.0](#)).

Die ab 2026 erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2026 sowie grösstenteils im AFP 2027–2029 berücksichtigt. Die höhere Kostenbeteiligung der Kantone im Rahmen der neuen Gebäudeförderung (Zusammenlegung von Impuls- und Gebäudeprogramm) erfordern zwar zusätzliche Kantonsmittel, andererseits kann durch die künftig ausschliessliche Förderung von winterstromoptimierten PV-Anlagen ein Mehrfaches davon eingespart werden. Damit wird den notwendigen Sparbemühungen im Zusammenhang mit dem kantonalen Entlastungsprogramm (EP 2025+) Rechnung getragen (vgl. Beilage 1.3, Kap. 8., Abb. 3).

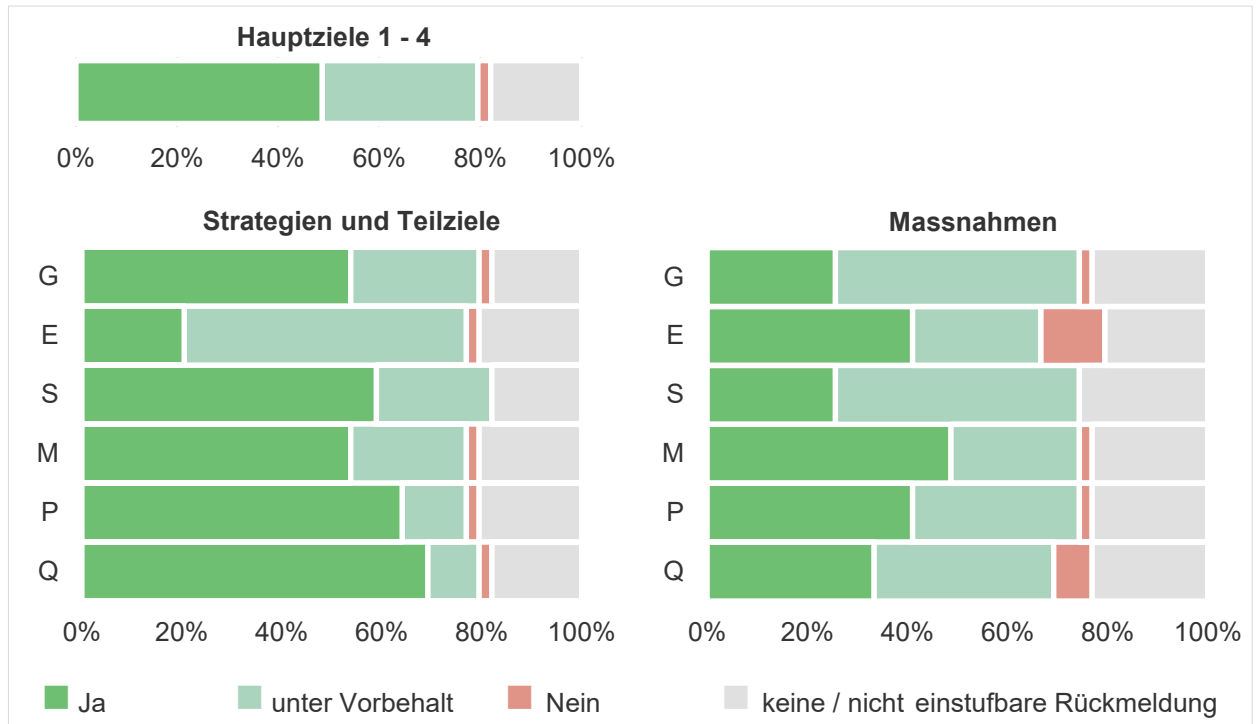
E. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum neuen Energiekonzept dauerte vom 14. November 2025 bis 6. Februar 2026. Insgesamt sind 40 Stellungnahmen eingegangen. 18 Gemeinden⁶, die Gemeindepräsidienkonferenz (GPAR), 13 Interessensverbände, Organisationen oder Unternehmen, sieben politische Parteien (Die Mitte, EVP, FDP, GLP, PU, SP, SVP) sowie eine Privatperson nahmen an der Vernehmlassung teil.

Das Konzept ist insgesamt auf ein positives Echo gestossen und wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz begrüsst.

⁶ Vier Gemeinden davon haben auf die Stellungnahme der GPAR verwiesen, eine auf die der AÜB.

Das wird aus der untenstehenden Grafik zu den Hauptzielen, Strategien und Teilzielen sowie den Massnahmen deutlich: Von den Zielsetzungen bis zu den Tätigkeitsschwerpunkten findet sich eine klare, befürwortende Mehrheit.



Grafik 1: Auswertung Vernehmlassung geordnet nach Schwerpunkt: Gebäude (G), Erneuerbare Energien (E), Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S), Mobilität (M), Prozessenergie in Unternehmen (P) und Querschnittsaufgaben (Q)

Im Folgenden wird auf die im Rahmen der Vernehmlassung am häufigsten vorgebrachten Anliegen kurz eingegangen.

1. Stromreduktionsziele

Einige Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass das Stromeffizienzziel (Pro-Kopf-Stromverbrauch von -5 % bis 2035 gegenüber 2005) zu ambitioniert sei. Die angestrebte Elektrifizierung zwecks Dekarbonisierung sowie die gewollte Standortförderung im Bereich Wirtschaft widersprüchen dem Reduktionsziel. Andere Vernehmlassungsteilnehmende vertreten hingegen die Ansicht, dass das gewählte Reduktionsziel nicht ehrgeizig genug sei.

Das Reduktionsziel steht im Einklang mit der angestrebten Dekarbonisierung und der daraus resultierenden Elektrifizierung. Das Einsparpotenzial ist deutlich grösser als der Strommehrbedarf durch die zusätzlichen Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge. Das Ausserrhoder Reduktionsziel ist abgeleitet vom Bundesziel, und es wäre wenig zielführend, wenn Appenzell Ausserrhoden ein Ziel definieren würde, das hinter dem des Bundes zurückliegt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Energiegesetz; EnG; [SR 730.0](#)). Das gewählte Reduktionsziel ist zwar ambitioniert, zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung jedoch notwendig.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, eine wachstumskompatible Zielgrösse für den netzseitigen Nettostrombezug pro Kopf bzw. Intensitätskennzahlen (kWh/m² EBF; kWh/BIP) zu wählen.

Weiterführende Spezifizierungen (kWh/m² EBF; kWh/BIP) bringen kaum einen Mehrwert bzw. fördern Fälschinterpretationen. So wird Elektrizität nicht nur zu Heizzwecken, sondern zunehmend auch im Verkehrssektor benötigt. Dabei ist eine Unterteilung nach Verbrauchergruppe innerhalb eines Haushalts meist nicht möglich. Das bedeutet, dass der *spezifische Anteil* des Stroms, den ein Haushalt bspw. für Haushaltsgeräte, Beleuchtung, Wärmeerzeugung oder Elektromobilität aufwendet, in der Regel nicht bezifferbar ist. Ein Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre nicht praktikabel, da sich die Energieintensität der verschiedenen Branchen im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt stark unterscheidet. Zudem ist wirtschaftliches Wachstum nur bei konkurrenzfähigen Energiepreisen und einer Sicherstellung der Energieversorgung möglich. Ineffiziente Prozesse gilt es unabhängig des angestrebten wirtschaftlichen Wachstums zu optimieren.

2. Forderung nach mehr Technologieoffenheit

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern eine grössere Technologieoffenheit.

Da das Konzept für die Jahre 2026 bis 2035 ausgelegt ist, wurde bewusst auf Technologien verzichtet, von denen nicht erwartet wird, dass sie in den nächsten zehn Jahren eine Marktdurchdringung erreichen. Das Ziel besteht darin, eine Ausbremsung der dringend notwendigen Abkehr von umweltschädlichen Energieträgern durch die Fokussierung auf unreife Technologien zu verhindern. So wird bspw. nicht davon ausgegangen, dass der Bau von Small Modular Reactors (SMR) in der Schweiz in naher Zukunft möglich sein wird. Auch dann nicht, wenn das KKW-Neubauverbot aufgehoben würde. Neben den hohen Kosten überwiegen zusätzliche Nachteile wie die enorm steigenden Gefahren im Bereich Proliferation (Atomwaffenmaterial)⁷ sowie äussere Einwirkungen auf die Anlagen (Anschläge, Kriege etc.), mangelnde Betriebserfahrung und unklare Endlagerlösungen.

Auch auf die Aufnahme von Kleinwindkraftanlagen als eigene Strategie wurde bewusst verzichtet. Diese sind zwar bei Standortgebundenheit grundsätzlich zulässig, im Vergleich zur produzierten Kilowattstunde schneiden sie jedoch in Bezug auf Ökobilanz, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und sogar Einfluss auf die Landschaft gegenüber Grosswindkraft- oder PV-Anlagen deutlich schlechter ab. Aus diesem Grund stehen Kleinwindkraftanlagen derzeit nicht im Fokus der Energiewende, was aber nicht gegen eine diesbezügliche Technologieoffenheit spricht. Auch nicht berücksichtigt wurden Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nicht belegt ist.

3. Beitrag an Netzstabilität

Verschiedentlich wird gefordert, dass der Kanton sein Engagement für die Netzstabilität verstärkt. Einerseits soll der örtliche Verbrauch gesteigert werden, andererseits wurden teilweise auch Forderungen nach einem verstärkten Ausbau bis hin zur Förderung von Kurzzeitspeichern laut.

Mit dem zunehmenden Ausbau volatiler Energieträger wie Sonne und Wind rückt die Netzbelastung stärker in den Fokus. Entsprechend wurde der bisherige Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ zu „Stromeffizienz, Netzstabilität und Versorgungssicherheit“ erweitert. Das erste Teilziel „Reduktion des Nettostrombedarfs um 50 GWh bis 2035 gegenüber 2024“ trägt dem Grundsatz Rechnung, den Strom möglichst am Ort der Produktion zu verbrauchen. Zudem wurde die Massnahme „Q4 – Information und Motivation“ ergänzt: Neben der Produktion wird nun auch die vorteilhaft regionale Nutzung erneuerbarer Energien explizit hervorgehoben (vgl. Beilage 1.3, Kap. 6).

⁷ SMR-Konzepte benötigen i.d.R. Brennstoffe mit höherer Urananreicherung als klassische Kernkraftwerke. Je höher die Anreicherung, desto sensibler das Material bzw. desto geringer der zusätzliche technische Schritt zu waffenfähigem Material.



Kurzzeitspeicher als Teil der Lösung

Mit dem Ausbau der Photovoltaik gewinnen Batteriespeicher an Bedeutung, da sie tageszeitliche und wetterbedingte Ertragsschwankungen ausgleichen können. Dadurch lassen sich der Eigenverbrauch erhöhen und Spitzenlasten reduzieren. Deutlich wirksamer als ressourcenintensive Speicherlösungen sind jedoch eine winterstromoptimierte Produktion (z. B. durch steilere Modulneigungen), die Anpassung des Verbrauchsverhaltens sowie der Einsatz intelligenter Energie- bzw. Lastmanagementsysteme.

Marktetablierung von Batteriespeichern

Die Anschaffungskosten für Batteriespeicher haben sich in den letzten Jahren halbiert. Bereits heute wird jede zweite PV-Anlage in der Schweiz zusammen mit einem Batteriespeicher installiert. Der jährliche Zubau an Speicherkapazität entsprach in den letzten drei Jahren jeweils ungefähr dem gesamten Bestand von 2022. Ende 2025 lag die installierte Kapazität somit bei über 1'250'000 kWh (1,25 GWh). Zusätzlich verfügen batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) über ein Vielfaches der Speicherkapazität eines typischen Speichers für Einfamilienhäuser. Pro Fahrzeug kommen im Durchschnitt rund 60 kWh hinzu, sodass allein im Jahr 2025 eine geschätzte Zunahme von 3,2 GWh an Speicherkapazität verzeichnet werden konnte.

Langfristige Herausforderungen

Bis 2035 soll die Stromproduktion aus Photovoltaik gegenüber heute mehr als verdreifacht werden und rund 40 % des Strombedarfs decken. Die daraus resultierenden saisonalen Überschüsse im Sommer können jedoch nicht allein durch Batteriespeicher bewältigt werden, da diese primär für kurzfristige Verschiebungen im Stunden- bis Tagesbereich ausgelegt sind.

Das Energiekonzept beschreibt unter dem Schwerpunkt „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ die *kumulativen Massnahmen* zur Sicherstellung einer langfristigen Stromversorgung relativ ausführlich, zeigt aber auch die derzeitigen Grenzen der verschiedenen Speichertechnologien auf.

Rolle des Kantons

Solange die bestehenden Batteriespeicherkapazitäten überwiegend eigen- und nicht netzdienlich betrieben werden, braucht es keine Zubaustrategie bei den Kurzzeitspeichern, sondern in erster Linie einen *netzdienlichen Einsatz der bestehenden Kapazitäten*. Hingegen würden durch den Kanton geförderte, eigendienlich betriebene Kurzzeitspeicher keinen Beitrag zur generellen Lastspitzenglättung leisten, sondern ausschliesslich dem Portemonnaie der Prosumer⁸ dienen, während die Allgemeinheit keinen Nutzen daraus hätte.

Es obliegt den Verteilnetzbetreibern (VNB), entsprechende Anreize in Form von bspw. dynamischen Strompreisen zu bieten oder Flexibilität in Form von Speicherkapazität einzukaufen. Das nationale Recht definiert in Art. 14 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) die Bedingungen für das Netznutzungsentgelt und die Netznutzungstarife und damit die Möglichkeit von dynamischen Stromtarifen. Appenzell Ausserrhoden hat keinen Einfluss auf die regionalen bzw. kommunalen Netzbetreiber und ist nur Minderheitseigner der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK). Dennoch soll sich der Kanton in seiner Funktion als Miteigener der SAK für eine Tarifstruktur engagieren, welche die Verwendung volatiler Energieträger (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie den Bedarf an teurer Regenergie reduziert. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt (vgl. Beilage 1.3, Kap. 3).

⁸ Prosumer sind sowohl Verbraucher als auch Produzenten von Strom.

4. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Einige Teilnehmende an der Vernehmlassung sind der Meinung, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV⁹, vZEV¹⁰) bzw. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG¹¹) und deren Nutzen verstärkt thematisiert bzw. sogar durch den Kanton gefördert werden sollen. Einige merken an, dass dadurch die Netzkosten reduziert werden.

Entscheidend für die Netzausbaukosten sind nicht die Menge der transportierten Energie, sondern die *Lastspitzen*. Ein ZEV oder eine LEG bewirkt demzufolge nicht per se eine Netzentlastung. Es ist zudem zu beachten, dass Netzverstärkungen nach dem *Solidaritätsprinzip* über die Netztarife finanziert werden. Lokale Stromgemeinschaften können dieses System teilweise schwächen, da für den innerhalb der Gemeinschaft produzierten und verbrauchten Strom keine oder bei LEG nur reduzierte Netznutzungsentgelte anfallen. Obwohl sie weiterhin das öffentliche Netz und dessen Dienstleistungen nutzen, tragen sie entsprechend weniger zu dessen Finanzierung bei. Dadurch können sich Kosten zunehmend von Produzenten und Prosumern hin zu reinen Stromkonsumenten verschieben.

Da aber Stromgemeinschaften das Bewusstsein für eine an den Verbrauch angepasste Produktion und einen an die Produktion angepassten Verbrauch schärfen können und eine Lastspitzenbrechung über Gemeinschaften möglich wäre, unterstützt der Kanton diese Möglichkeit auf Basis von Information und Beratung (vgl. Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“). Die Massnahme wurde hinsichtlich ihrer Tragweite ergänzt. Der Kanton soll bei der Umsetzung des Beratungsangebots von Dritten unterstützt werden. Zusätzlich wurde der Schwerpunkt „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ um die Bedeutung von ZEV/LEG erweitert.

5. Verstärkter Fokus auf ÖV, Velo- und Fussverkehr

Zahlreiche Antwortgebende fordern einen verstärkten Fokus auf den öffentlichen Verkehr (ÖV), den Veloverkehr und den Fussverkehr mit teilweise sogar separaten Teilzielen. Hinsichtlich des Modal Splits wurde angemerkt, dass gerade in ländlichen Regionen wie Appenzell Ausserrhoden der kombinierte Verkehr an Bedeutung gewinnen wird.

Den Modal Split zugunsten des ÖV oder des Antriebs aus eigener Kraft zu steigern, ist ein langer und komplexer Prozess. Gerade im Hinblick auf den zunehmenden *kombinierten Verkehr* (Nutzung verschiedener Verkehrsmittel) wären separate Teilziele nicht zielführend. Es braucht eine *gesamtheitliche* Betrachtung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs sowie des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Das Energiekonzept wurde um den Hinweis ergänzt, dass der ÖV, der Fuss- und der Veloverkehr aus ökologischer Sicht dem MIV überlegen sind und deshalb priorisiert werden sollen. Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie festgelegt. Der Schwerpunkt „Mobilität“ wurde im Energiekonzept dahingehend ergänzt, dass die zunehmende Bedeutung des kombinierten Verkehrs und die Nutzung von Leihfahrzeugen (Mobilitätshubs) thematisiert wird (vgl. Beilage 1.1, Kap. 5.4).

⁹ ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) → gemeinsamer Eigenverbrauch innerhalb eines Gebäudes/Areals

¹⁰ vZEV (virtueller ZEV) → wie ZEV, aber räumlich verteilt (über mehrere Gebäude), Nutzung über das öffentliche Netz (bilanziell)

¹¹ LEG (Lokale Elektrizitätsgemeinschaft) → lokaler Stromhandel zwischen mehreren Teilnehmern (Produzenten & Verbraucher), auch über Grundstücksgrenzen hinweg

6. Batteriebetriebene Fahrzeuge (BEV) anstelle Hybridfahrzeuge

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben angemerkt, dass die Massnahme zur Aufhebung der Schlechterstellung von E-Fahrzeugen bei den Strassenverkehrssteuern dringend notwendig sei. Andererseits wurde der Wunsch geäussert, den Fokus nicht nur auf E-Autos, sondern bspw. auch auf E-Motorräder zu legen und dass sich das Teilziel nicht auf Steckerfahrzeuge (inkl. Hybridfahrzeuge), sondern ausschliesslich auf batteriebetriebene Fahrzeuge (BEV) beziehen soll.

Die Massnahme wurde dahingehend angepasst, dass auf eine explizite Erwähnung von E-Autos verzichtet wird, um entsprechende Einschränkungen zu vermeiden. Zudem wurde das Ausbauziel bei den Steckerfahrzeugen durch ein BEV-Ziel ersetzt, da die zu den Steckerfahrzeugen zugehörigen Hybridfahrzeuge nur eine Übergangstechnologie darstellen (vgl. Beilage 1.1, Kap. 5.4).

7. Weitere Einzelheiten

Zahlreiche Rückmeldungen und Anträge konnten aus Gründen der Stringenz und Kohärenz, der klaren Abgrenzung zwischen Strategien, Zielen, Schwerpunkten (Themenfeldern) und Massnahmen sowie zur Vermeidung von Redundanzen nicht berücksichtigt werden. Das Energiekonzept wurde nach folgenden Grundsätzen erarbeitet:

- a. Hauptziele sind *thematisch* definiert und nicht nach Bedeutung hierarchisiert. Sektoren wie Gebäude oder Mobilität bilden Schwerpunkte bzw. Themenfelder, nicht Hauptziele.
- b. Haupt- und Teilziele müssen *messbar* sein, damit Fortschritte überprüft und bei Bedarf zusätzliche Massnahmen ergriffen werden können. Nicht messbare Anliegen eignen sich daher nicht als Ziele.
- c. Massnahmen müssen in der *Zuständigkeit des Kantons* liegen. Aufgaben und Instrumente ausserhalb der kantonalen Handlungskompetenz können nicht aufgenommen werden.
- d. Massnahmen müssen *stufengerecht* sein. Detailregelungen oder operative Vorgaben sind nicht Gegenstand des Energiekonzepts.
- e. Massnahmen, die eine Gesetzesanpassung erfordern, werden *geprüft*, da entsprechende Beschlüsse dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess vorbehalten sind.
- f. Die ausgewiesenen Kosten sind *Schätzungen*. Die effektiven Ausgaben unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Verbindliche Budgetzusagen können im Energiekonzept nicht gemacht werden.

Für weitere Einzelheiten kann auf die Auswertung der Vernehmlassung verwiesen werden (Beilage 1.4).



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. das Energiekonzept 2026–2035 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutgger

sign. Roger Nobs

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Energiekonzept 2026–2035: Hauptziele, Strategien und Teilziele
Beilage 1.2	Energiekonzept 2026–2035: Anhang 1 (Erfolgskontrolle Energiekonzept 2017–2025)
Beilage 1.3	Energiekonzept 2026–2035: Anhang 2 (Massnahmen)
Beilage 1.4	Auswertung der Vernehmlassung